

SCHULORDNUNG
für das
KONSERVATORIUM
MUSIKSCHULE DER HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK

1. Aufgaben

„Die Musikschule

- fördert Musikinteresse und –verständnis
- vermittelt eine instrumentale und vokale Ausbildung
- bildet Nachwuchs für das Laienmusizieren heran
- bietet differenzierte Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens
- bietet Begabtenfindung und Begabtenförderung
- bereitet im Rahmen einer vorberuflichen Fachausbildung auf ein Berufsstudium vor“

(Quelle: KGSt Gutachten „Musikschule“ Seite 20)

2. Aufbau

2.1 Die Ausbildung am Konservatorium erfolgt in folgenden Unterrichtsangeboten:

- Elementare Musikpädagogik (EMP)
 - Eltern-Kind-Kurs (EKK)
 - Musikalische Früherziehung
- Orientierungsangebote:
 - Instrumentenkarussell (Ika)
 - Instrumentenkunde (Iku)
- Instrumentaler und vokaler Einzel-, Gruppen- und Klassenunterricht
- Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

2.1.1 Neben der Ausbildung in o.g. Fächern werden Ensembles- und Ergänzungsfächer angeboten, wie Gemeinschaftsmusizieren, Orchester, Bandarbeit, Musiklehre (Theorie/ Gehörbildung) und Korrepetition.

3. Teilnehmer

3.1 Die Teilnahme am Unterricht im Konservatorium ist ab dem 3. Lebensmonat möglich.

3.2 Alle Unterrichtsangebote des Konservatoriums stehen auch Erwachsenen zur Verfügung.

4. Schuljahr

4.1 Das Schuljahr des Konservatoriums beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

4.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für das Konservatorium.

5. Aufnahme, Änderungen und Abmeldungen vom Unterricht

5.1 Die Anmeldung erfolgt online über die Homepage des Konservatoriums, Änderung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Verwaltung des Konservatoriums zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern sind diese Vertragsvorgänge durch den/ die gesetzlichen Vertreter*in vorzunehmen.

5.2 **Anmeldung und Änderung** erfolgen in Schriftform mit Unterschrift auf besonderem Formular.

Über die Aufnahme und Änderung entscheidet die Schulleitung.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Änderung besteht nicht.

Das Vertragsverhältnis ist geschlossen bzw. geändert, sobald die Aufnahme bzw. die Änderung von Seiten der Musikschule schriftlich bestätigt ist.

Der Antragsteller/ die Antragstellerin erkennt durch seine/ ihre Unterschrift die in ihrer jeweiligen Fassung bestehenden Schulordnung und die von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock beschlossenen Entgelte verbindlich an.

Anmeldungen zum Unterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens des Konservatoriums gegeben sind.

5.3 **Abmeldungen** sind zum 31.01. und zum 31.07. möglich. Sie müssen der Verwaltung des Konservatoriums spätestens am 01.12. bzw. am 01.05. des Jahres schriftlich, auch per Mail unter konservatorium@rostock möglich, zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Amtsleiter/ Direktor des Konservatoriums Ausnahmen zulassen. Diese liegen insbesondere vor bei:

- Wegzug aus Rostock (Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist)
- Langandauernder Krankheit (ärztliches Attest)

Eine sofortige Vertragsbeendigung ohne zusätzliche Ankündigung von Seiten des Konservatoriums kann erfolgen insbesondere bei:

- Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten
- wiederholtem Zahlungsverzug von mehr als vier Wochen
- Bei einem unentschuldigtem Fehlen über einen Zeitraum von mehr als einem Monat

Schüler*innen der Angebote

- Instrumentenkarussell (Ika)
- Instrumentenkunde (Iku)
- Jedem Kind ein Instrument (JeKi)
- Rostocker Kinder singen (RoKis)
- Klassenunterricht
- Bläserklasse
- Instrumentaler Gruppen- und Klassenunterricht in Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen

können innerhalb des laufenden Schuljahres **nicht** abgemeldet werden. Sie laufen für alle darin aufgenommenen Schüler*innen verbindlich ein ganzes Schuljahr, da

freiwerdende Unterrichtsplätze im laufenden Schuljahr nicht mit neuen Schüler*innen nachbesetzt werden können.

- 5.4 Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an das Konservatorium zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*in erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung des Konservatoriums rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
Der Antragsteller/ die Antragstellerin erkennt durch seine/ ihre Unterschrift die in ihrer jeweiligen Fassung bestehende Schulordnung und die von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock beschlossenen Unterrichtsentgelte verbindlich an.

6. Unterrichtserteilung

- 6.1 Der Unterricht wird in den Gebäuden des Konservatoriums und in den Außenstellen erteilt.

Die Unterrichtsformen sind folgende:

- Einzel-/ Gruppenunterricht/ Klassenunterricht 45 min. wöchentlich
- Einzel-/ Gruppenunterricht 30 min. wöchentlich
- Eltern-Kind-Kurs/ Zwergenmusik,
Angebote der Elementaren Musikpädagogik 45 min wöchentlich
- Kammermusik ohne Hauptfach-Unterricht i.d.R. 45 min wöchentlich

- 6.2 Die Unterrichtsform wird unter Berücksichtigung des Schüler*innenwunsches in Abhängigkeit vorhandener Unterrichtskapazitäten durch das Konservatorium festgelegt und kann, wenn erforderlich, von Seiten des Konservatoriums geändert werden.
- 6.3 Bei öffentlichen Auftritten der Schüler*innen wird im Interesse der künstlerischen Vorbereitung die Absprache mit dem Hauptfachlehrer/ der Hauptfachlehrerin empfohlen. Meldungen zu Wettbewerben bzw. Prüfungen in den vom Konservatorium erteilten Unterrichtsfächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. des Amtsleiters/ Direktors.

7. Abteilung „Studienvorbereitende Ausbildung“ (SVA)

- 7.1 Die studienvorbereitende Ausbildung (SVA) am Konservatorium Rostock ist entsprechend den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen und entsprechend dem KGSt-Gutachten „Musikschule“ S. 20, Abs. 1.3 und S. 25, Abs. 1.51.5 – eine Ausbildung für Schüler*innen, die sich durch eine auffällige Eignung für das gewählte Hauptfach und durch deutlich erkennbare Fleiß- und Willensqualitäten für eine Aufnahme in die SVA empfehlen.
- 7.2 Die Schüler*innen sowie die Eltern ziehen die spätere Aufnahme eines Musikstudiums für den betreffenden Schüler/ die betreffende Schülerin ernsthaft in Erwägung.

7.3 Die SVA bringt folgende Angebote mit sich:

7.3.1 Die Schüler*innen erhalten eine kostenfreie zweite Hauptfachstunde. Diese wird im ersten SVA-Jahr für 30 Minuten und in den Folgejahren, abhängig von der Kapazität, für 45 Minuten genehmigt. In begründeten Fällen ist im ersten SVA-Jahr auch eine 45-minütige Förderung möglich. Für Schüler*innen, die beabsichtigen „Schulmusik“ zu studieren, wird die zweite kostenfreie Unterrichtsstunde entweder für das Hauptfach oder für das erste oder zweite Beifach festgelegt.

7.3.2 Teilnahme an der Förderklasse Theorie (Teilnahmepflicht drei Schuljahre)

7.4 Aufnahme und Bestätigungsmodalitäten für die SVA

7.4.1 Voraussetzung für die Aufnahme in die SVA:

Ein Antragsformular liegt im Sekretariat vor und ist bis zum 30.04. des laufenden Schuljahres für die Aufnahme des kommenden Schuljahres mit kurzer schriftlicher Begründung der Eltern einzureichen.

Eine schriftliche Befürwortung durch den Hauptfachlehrer/ der Hauptfachlehrerin. Bei der Beantragung durch Anwärter*innen für ein Schulmusikstudium ist diese Befürwortung ggf. durch den/ die Beifachlehrer/ die Beifachlehrerin bekräftigend gegenzuzeichnen.

Verpflichtung zur zweijährigen Teilnahme am Pflichtfach Klavier (siehe Prüfungsanforderung Pflichtfach Klavier Hochschule für Musik).

Ein Aufnahmevorspiel umfasst für Anwärter*innen der Studiengänge Instrumentalpädagogik (IP) und Künstlerischer Abschluss (KA) ein virtuoses Stück und einen langsamen Satz; die Spieldauer sollte 10 Minuten nicht überschreiten, für die Beifächer werden ggf. jeweils 5 min Vorspielzeit vorgesehen. Wenn noch kein Klavier- oder Gesangsunterricht als Beifach erteilt worden ist, ist ein erstes Vorspiel in den Beifächern erst im Folgejahr gefordert.

7.4.2 Verbleib in der SVA

Bestätigungsvorspiel:

Für alle Schülerinnen und Schüler findet ab Mai des laufenden Schuljahres ein Bestätigungsvorspiel statt, das über den Verbleib in der SVA entscheidet.

Die Vorspielliteratur umfasst für Anwärter*innen der Studiengänge Instrumentalpädagogik (IP) und Künstlerischer Abschluss (KA) ein virtuoses Stück und einen langsamen Satz; die Spieldauer sollte 10 Minuten nicht überschreiten.

Bewerber*innen für ein Schulmusikstudium stellen sich einem separaten Bestätigungsvorspiel im Kernfach und in den Beifächern (Gesang, Klavier und schulpraktisches Klavierspiel) vor, in denen sie bereits Unterricht erhalten haben. Die Gesamtspieldauer sollte für das Kernfach 10 Minuten nicht überschreiten, für die Beifächer werden jeweils 5 Minuten Vorspielzeit vorgesehen.

Die Erweiterte Schulleitung trifft die Entscheidung über die Unterrichtsaufnahme in den Beifächern. Gefördert wird nur ein Beifach.

- 7.5 Das Aufnahme- bzw. Bestätigungsvorspiel ist öffentlich und findet ab Mai des laufenden Schuljahres statt.

Der Prüfungskommission gehören an:

- der Hauptfachlehrer/ die Hauptfachlehrerin, ggf. die Beifachlehrer*innen
- die Erweiterte Schulleitung
- auf Einladung: Persönlichkeiten mit hoher Fachkompetenz (z.B. Hochschulprofessoren und Hochschulprofessorinnen, Mitglieder der Norddeutschen Philharmonie)

Schüler*innen, die zu den rechtzeitig angesetzten Aufnahme-/ Bestätigungsvorspielen verhindert sind bzw. nicht teilnehmen können, erhalten maximal einen Ersatztermin. Dieser Ersatztermin ist identisch mit dem Termin der Erweiterten Leitungssitzung, die nach dem SVA-Vorspiel stattfindet.

Besondere Veranstaltungen, an denen die gesamte Prüfungskommission bereits geplant anwesend ist, können auf Antrag der Fachbereichsleiterin bzw. des Fachbereichsleiters als Einstiegs- oder Bestätigungsvorspiel gewertet werden.

SVA-Schüler*innen, die in dem betreffenden Schuljahr am Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ in der Solowertung, in der Duowertung Klavier und ein Blasinstrument, in der Duowertung Klavier und ein Streichinstrument sowie in den Wertungskategorien Klavier Kammermusik und Klavier vier- bis achthändig bzw. an zwei Klavieren teilnehmen, sind vom Einstiegs-/ Bestätigungsvorspiel befreit, sofern sie sich als Anwärter*innen der Studiengänge Instrumentalpädagogik (IP) und Künstlerischer Abschluss (KA) bewerben. Angehende Schulmusiker*innen brauchen sich in diesem Falle nur in den Nebenfächern vorstellen.

Nach dem SVA-Vorspiel trifft sich die Prüfungskommission, um Fachentscheidungen zu treffen.

- 7.6 Die Aufnahme in die SVA kann ab dem 13. Lebensjahr erfolgen, nur in absoluten Ausnahmefällen bei jüngeren Schüler*innen.
Ab dem 16. Lebensjahr ist eine Musikhochschulorientierung verbindlich. Schüler*innen ab dem 16. Lebensjahr müssen jährlich ihre Absicht, Musik zu studieren, schriftlich bestätigen (die Unterschrift der Schüler*innen und Eltern ist erforderlich) und den Pflichtfachunterricht Klavier spätestens aufnehmen. Anwärter*innen für den Studiengang „Schulmusik“ wird angeraten, in der 11. Klasse Kontakt zur Hochschule für Musik und Theater in Rostock, Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik oder einer vergleichbaren Einrichtung, aufzunehmen.

8. Leistungen

- 8.1 Bei entsprechend langer Ausbildung und entsprechenden Leistungen können die Schüler*innen auf eigenen Wunsch Abschlussprüfungen ablegen und erhalten ein

Zeugnis. Auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern kann der Schüler/ die Schülerin am Ende des Schuljahres eine Teilnahmebestätigung erhalten.

- 8.2 Sind im Unterricht angemessene Fortschritte in Folge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann nach vorher stattgefundenen Beratungsgesprächen zwischen Fachlehrer*innen und Eltern der Unterrichtsvertrag von Seiten des Konservatoriums aufgelöst werden. Diese Entscheidung fällt der Amtsleiter/ Direktor.

9. Instrumente

- 9.1 Grundsätzlich können im Rahmen der Bestände des Konservatoriums Instrumente an die Schüler*innen ausgeliehen werden (außer Klavier).
- 9.2 Nach ca. 3 Jahren ist der Erwerb eines eigenen Instrumentes im Laufe der Ausbildung an der Musikschule zu empfehlen. (Ausnahme: kleine Streichinstrumente)
- 9.3 Die Nutzung der Leihinstrumente ist vertraglich zu regeln.

10. Ergänzungsfächer

- 10.1 Den Schüler*innen wird der Unterricht in den Ergänzungsfächern Musiklehre, (Theorie/ Gehörbildung) und Gemeinschaftsmusizieren sowie Kompositionsunterricht angeboten. Zusammenarbeit mit einem Korrepetitor/ einer Korrepetitorin in Ergänzung zum Hauptfachunterricht wird ebenfalls angeboten.
- 10.2 Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter der Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers/ der Schülerin die Schulleitung gemeinsam mit den Fachbereichen vor.

11. Datenschutz, Veröffentlichungen

- 11.1 Zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit werden Fotos der Schüler*innen im Rahmen der Internet-Präsentation und der Pressearbeit des Konservatoriums und seines Fördervereins verwendet. Die Einwilligung der Eltern wird vorausgesetzt. Ein Widerspruch von Seiten der Erziehungsberechtigten gegen diese Handhabung bedarf der Schriftform.
- 11.2 Audio- und Filmaufnahmen von Seiten der Schüler*innen im Unterricht oder während Veranstaltungen des Konservatoriums bedürfen der Zustimmung der Lehrkraft und eventuell anderer betroffener Anwesender. Diese Aufnahmen können selbst nach Einverständnis nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt sein. Veröffentlichungen in den sozialen Netzwerken und dem Internet sind nicht zulässig.

12. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind im allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

13. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichtes.

14. Haftung

14.1 Für Schüler*innen gilt der Unfaldeckungschutz.

Die Schüler*innen sind auf dem Weg zum und vom Unterricht unfallversichert. Die Versicherung erstreckt sich auf die Folgen körperlicher Unfälle, von denen die versicherten Schüler*innen betroffen werden:

- beim Unterricht und auf dem Schulgrundstück während eines Aufenthaltes, der im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb steht
- außerhalb des Schulgrundstückes bei Veranstaltungen, sofern sie unter Führung oder Leitung einer Lehrkraft stattfinden
- auf dem direkten Weg zum oder vom Schulgrundstück bzw. zu und von den Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private Maßnahmen unterbrochen wird
- während eines direkten Aufenthaltes in Hotels, Heimen oder dergleichen, während einer Konzertreise, sofern diese von der Schule durchgeführt werden und unter Aufsicht einer Lehrkraft stehen sowie während der Reise selbst. Der Versicherungsschutz für solche Reisen ist auf höchstens 30 Tage pro Jahr beschränkt.

14.2 Für abhanden gekommene Sachen, die im Zusammenhang mit dem Unterricht stehen, haftet die Schule bis zu einem Wert von 150,00 Euro. Voraussetzung ist allerdings, dass alle Gegenstände vor dem Zugriff Fremder vom Eigentümer selbst gesichert werden. Ausgeschlossen von der Haftung sind Uhren, Ringe und Bargeld.

15. Entgelte

15.1 Die Entgeltordnung des Konservatoriums ist Bestandteil der Schulordnung. Die Entgelte richten sich nach der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

15.2 Fällt der Unterricht aus Gründen, die das Konservatorium zu vertreten hat, außerhalb der Ferien und außerhalb von sonstigen Wochenfeiertagen, öfter als

dreimal hintereinander aus, so wird das Entgelt für die ausgefallenen Stunden am Schuljahresende zurückerstattet oder verrechnet. In seltenen begründeten Ausnahmefällen kann anteilig Unterrichtsentgelt auf Antrag bzw. Schulleitungsentscheidung erstattet werden, wenn durch häufigen punktuellen Ausfall eine kontinuierliche Ausbildung im gesamten Schuljahr nicht gewährleistet war. Diese Regelung gilt nur bei Krankheit der Lehrkraft. Bei einmaligem Stundenausfall im Schuljahr wegen Lehrer*innenfortbildung besteht kein Anspruch auf Erstattung des Unterrichts.

16. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Die Schulordnung vom 01.08.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

gez. Johannes Lang
Amtsleiter/ Direktor